



# Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 27. Februar 2024	Nummer 02/2024
--------------	--	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
26.02.2024	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 2
27.02.2024	Haushaltssatzung 2024 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 15. Februar 2024	S. 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

## Stadt Vreden Bekanntmachung

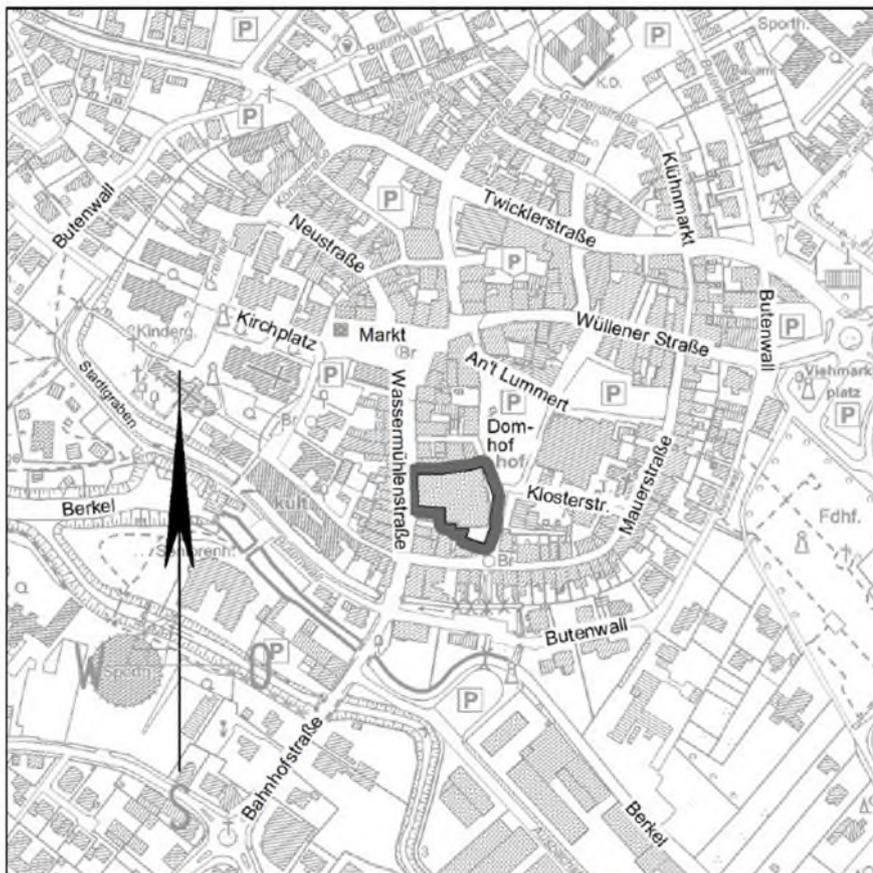


### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 dem Rat der Stadt Vreden die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ empfohlen. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses.

Das Grundstück Wassermühlenstraße 12 liegt in der Vredener Innenstadt. Der Geltungsbereich ist wie in folgender Abbildung dargestellt begrenzt. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 22, Flurstücke 188, 312, 313, 315 und 321.



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

VEP Nr. 53 – Entwurf Geltungsbereich

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 07.11.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes als Konzeptstudie und der Begründung sind in der Zeit

**vom 27.02.2024 bis 28.03.2024 einschließlich**

auf der Website der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) sowie unter [www.beteiligung.nrw.de](http://www.beteiligung.nrw.de) veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen liegen ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Reguläre Öffnungszeiten sind:

montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr und

donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr sowie von 14.30 – 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind außerhalb der genannten Zeiten Einsichtnahmen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02564 - 303243 (Frau Lansing) möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per E-Mail über [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de) oder zur Niederschrift erfolgen. Stellungnahmen über das Onlineportal Beteiligung NRW unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung> sind ebenfalls möglich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 26.02.2024

Im Auftrag

gez.

Hartmann

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Haushaltssatzung 2024 der Stadt Vreden und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom  
15. Februar 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 15. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**Im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>56.898.150 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>63.159.628 €</b>
Ggf. abzüglich des globalen Minderaufwandes von	<b>0 €</b>

**Im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>52.927.690 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>56.642.330 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>11.559.819 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>29.522.561 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>8.300.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>2.353.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	<b>8.300.000 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

**§ 3**

**8.460.000 €**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

**6.261.478 €**

festgesetzt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

**0 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**10.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **259 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **501 v.H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **416 v.H.**

§ 7

-entfällt-

### § 8

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (**kw**) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

(2) Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann jedoch entsprechend anzupassen.

### § 9

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW).

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

1. bis zu einer Höhe von **50.000 EUR**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung) oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

### § 10

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Transferaufwendungen gebildet.
4. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Mehrerträge sind mit außer- und überplanmäßigen Aufwendungen deckungsfähig, wenn eine direkte Abhängigkeit gegeben ist.

### § 11

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2024 ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2024 angezeigt worden.

Innerhalb der in § 80 Abs. 5 GO NRW genannten Frist erklärte die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. Februar 2024, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmerei im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden aus und ist unter der Adresse [www.vreden.de](http://www.vreden.de) im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht (§ 117 Abs. 2 GO NRW) der Stadt Vreden, welcher dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, wird hiermit hingewiesen.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 27.02.2024

gez.

Dr. Tom Tenostendarp  
Bürgermeister